

Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit

Der Bezug von Mutterschafts- bzw. Elterngeld und die Inanspruchnahme von Elternzeit beeinflussen sowohl eine Mitgliedschaft bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch ein Vertragsverhältnis zur PKV. Dieses Merkblatt behandelt in Kurzform die wichtigsten Grundsatzfragen zu dieser Thematik. Die Neuerungen, bedingt durch die Reform des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes zum 01.09.2021, sind bereits enthalten.

Schutzfristen und Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz für Beschäftigte und Beamtinnen

Beginn: Grundsätzlich 6 Wochen vor der Entbindung
Ende: 8 Wochen (Grundsatz), 12 Wochen (Früh- sowie Mehrlingsgeburt oder behindertes Kind) nach der Entbindung – ggf. zuzüglich Rest der vor der Geburt nicht beanspruchbaren 6 Wochen

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Voraussetzungen

- Es besteht zu Beginn der Schutzfrist ein Beschäftigungsverhältnis (auch Heimarbeit) **oder**
- Das Beschäftigungsverhältnis wurde während der Schwangerschaft zulässig gekündigt **oder**
- Es wird ein Beschäftigungsverhältnis nach Beginn der Schutzfrist aufgenommen **oder**
- Es besteht eine Mitgliedschaft in einer GKV mit Anspruch auf Krankengeld
- Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht auch in den Fällen, in denen gesetzlich versicherte Frauen
 - unmittelbar vor dem Beginn der Schutzfrist aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden **oder**
 - wegen einer Urlaubsabgeltung oder Sperrzeit kein Arbeitslosengeld I erhalten.

Anspruchsdauer und -höhe

Die Bezugsdauer ist die Zeit der Schutzfristen sowie der Entbindungstag.

- **GKV-versicherten Arbeitnehmerinnen** zahlt die GKV ein Mutterschaftsgeld von höchstens 13 EUR pro Tag. Sie erhalten außerdem einen steuerfreien Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch den Arbeitgeber. Voraussetzung hierfür ist ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem bisherigen durchschnittlichen Nettoverdienst pro Kalendertag abzüglich 13 EUR pro Kalendertag.
- **GKV-versicherte Selbstständige** erhalten nur Mutterschaftsgeld (in Höhe des versicherten Krankengeldes), wenn eine Mitgliedschaft mit „Wahlerklärung“ für Anspruch auf Krankengeld besteht. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht jedoch, soweit und solange die Selbstständige ein beitragspflichtiges Arbeitseinkommen (= Gewinn) erzielt.
- **PKV-versicherte Selbstständige** haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Diese Frauen können unter bestimmten Voraussetzungen während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes haben. Ein Anspruch auf Elterngeld wird abgezogen.

- **PKV-versicherte Arbeitnehmerinnen** erhalten einen steuerfreien Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch den Arbeitgeber. Voraussetzung hierfür ist ein Anspruch auf pauschales Mutterschaftsgeld. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem bisherigen durchschnittlichen Nettoverdienst pro Kalendertag abzüglich 13 EUR pro Kalendertag. Des Weiteren erhalten sie ein pauschales Mutterschaftsgeld von 210 EUR auf Antrag vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn. Die APKV leistet ferner das o. g. Krankentagegeld auch für Angestellte und nicht nur für Selbständige. Anderweitige angemessene Ansprüche auf Ersatz des Verdienstauffalls werden angerechnet. Dies sind insbesondere das Mutterschaftsgeld der GKV oder des BAS, der Arbeitgeberzuschuss und das Elterngeld.
- **in der GKV-familienversicherte oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen** erhalten ein pauschales Mutterschaftsgeld von 210 EUR auf Antrag vom BAS, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.
- **Beamtinnen** erhalten während der Schutzfristen grundsätzlich die vollen Dienstbezüge (steuerpflichtig) anstatt Mutterschaftsgeld weitergezahlt.

Das Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenkassen und der Zuschuss des Arbeitgebers werden mit dem Elterngeld verrechnet. Das pauschale Mutterschaftsgeld z. B. für Privatversicherte von 210 EUR wird hingegen nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Steuerfreiheit

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden steuerfrei ausgezahlt.

Entbindungsgeld (abgeschafft)

Entbindungsgeld wird nicht (mehr) gezahlt. GKV-versicherte Hausfrauen erhielten bis zum 31.12.2003 ein Entbindungsgeld von ihrer Krankenkasse. Durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wurde diese Leistung ersatzlos gestrichen.

Elterngeld

Spezielle Voraussetzungen

- **Eigene Betreuung und Erziehung des Kindes**
- **Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit**
- **Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Wochenstunden ist zulässig** (gilt nicht als volle Erwerbstätigkeit).
- **Eine Ausbildung ist möglich** (gilt ebenfalls nicht als volle Erwerbstätigkeit).
- **Höchstgrenze des zu versteuernden Einkommens** im letzten Kalenderjahr: 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. 300.000 Euro (Ehepaare). Topverdiener haben keinen Elterngeldanspruch.

Hinweise: Eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist für den Anspruch auf Elterngeld nicht erforderlich. Die Anspruchshöhe des Elterngeldes ist jedoch – abgesehen vom Mindestbetrag von 300 EUR/Monat – vom wegfallenden durchschnittlichen Nettoeinkommen abhängig.

Anspruchshöhe

- **Grundsatz:** Bis zu 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate.
- **Ausnahme** bei durchschnittlichem Nettoeinkommen unter 1.000 EUR: Bis zu 100 % des Nettoeinkommens.
- **Besonderheit** bei Teilzeitbeschäftigung: Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen durchschnittlichem Nettoeinkommen vor der Geburt (höchstens 2.770 Euro) und während der Teilzeitbeschäftigung.
- **Mindestbetrag:** 300 EUR/Monat
- **Höchstbetrag:** 1.800 EUR/Monat
- **Besonderheit bei Mehrlingsgeburten:** Das Elterngeld erhöht sich für jedes weitere Kind um 300 EUR.
- **Besonderheit „Geschwisterbonus“:** Erhöhung des Elterngeldes um 10%, mindestens um 75 Euro/Monat (Voraussetzung: ein älteres Geschwister unter 3 bzw. zwei ältere Geschwister unter 6 Jahren).

Hinweis: Bei Mehrlingsgeburten ist für Kinder, für die sich das Elterngeld bereits um 300 EUR erhöht, kein „Geschwisterbonus“ vorgesehen.

Anspruchsdauer des Basiselterngeldes

- **Grundsatz:** 12 Monate bis zum 1. Geburtstag
- **Ausnahme:** 14 Monate (z. B. wenn der zweite Elternteil für mindestens zwei Monate auf seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichtet
 - „Partnermonate“
 - oder für Alleinerziehende).
- **Besonderheit:** 24 Monate bis zum 2. Geburtstag, wenn die Eltern nur das halbe Elterngeld beanspruchen, oder 28 Monate für Alleinerziehende

Einkommensgrenze

- Aufgrund des Höchstbetrages von 1.800 EUR für das Elterngeld kann praktisch nur ein Nettoeinkommen bis 2.770 EUR berücksichtigt werden
- Bei einem im Vorjahr zu versteuerndem Einkommen über 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. über 300.000 Euro (Elternpaare) besteht **kein** Anspruch auf Elterngeld, siehe oben.

Antragstellung

- Schriftlicher Antrag der Eltern oder wenn nur eine Person berechtigt ist, des alleinerziehenden Elternteils.
- Entscheidung, wer für welche Zeit Elterngeld beansprucht – auch gleichzeitig durch Mutter und Vater möglich, insgesamt jedoch höchstens für eine Anspruchsdauer von 12 bzw. 14 Monaten, oder von 24 bzw. 28 Monaten.
- Rückwirkende Gewährung nur für max. 3 Monate.

Anspruchsbeginn

- **Grundsatz:** ab Geburt
- **Ausnahme/Besonderheit:** Nach der Geburt weitere erzielte Einkünfte werden angerechnet, (z. B. auch Mutterschaftsgeld der GKV), so dass in dieser Zeit, zumindest bei GKV-Mitgliedern mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld, dann praktisch kein bzw. nur ein gekürzter Anspruch auf Elterngeld besteht. Andere nach der Geburt erzielte Einnahmen (z. B. auch Arbeitslosengeld als Entgeltersatz) werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie 300 EUR/Monat übersteigen (= verbleibender Mindestbetrag für Elterngeld).
- Bezieher von z. B. ALG II und Sozialhilfe: Elterngeld wird voll angerechnet (Ausnahme: vor der Geburt des Kindes erwerbstätige Eltern haben einen Elterngeldfreibetrag bis zu 300 Euro, der nicht angerechnet wird).
- Beamte: nach Ablauf der Dienstbezüge
- PKV-Versicherte: ein pauschales Mutterschaftsgeld von 210 EUR wird nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Achtung: Es sind die coronabedingten Sonderregelungen beim Elterngeld zu beachten. Diese gelten bis 31.12.2021.

Hinweis zum Steuerrecht: Das Elterngeld wird steuerfrei ausgezahlt, unterliegt jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. D. h. – vereinfacht ausgedrückt – dass sich auf das Kalenderjahr bezogen für das übrige Einkommen ein höherer Steuersatz ergibt.

Elterngeld Plus

- **Das Elterngeld Plus** wurde zum 01.01.2015 **ergänzend zum Basiselterngeld** für ab 01.07.2015 geborene Kinder eingeführt.
- **Wahlmöglichkeit für Eltern:** Jeder Partner kann statt eines Elterngeldmonats im Sinne des Basiselterngeldes zwei „Elterngeld Plus-Monate“ in Anspruch nehmen. Es bietet die Möglichkeit, in Teilzeit zu arbeiten und trotzdem staatliche Unterstützung zu erhalten, D. h. die Bezieher von Elterngeld Plus erhalten nur halb so viel Geld, dafür aber doppelt so lang, maximal 24 Monate pro Familie.
- **Partnerschaftsbonus:** Mütter und Väter, die 24–32 Stunden parallel arbeiten, können vier weitere Monate „Elterngeld Plus“ beziehen; gilt auch für alleinerziehende Mütter und Väter, die sich das gemeinsame Sorgerecht teilen. Beide Elternteile müssen den Partnerschaftsbonus beantragen. Er muss sich unmittelbar an den „Elterngeld Plus“-Bezug anschließen.
- **Eine Kombination** des Basiselterngeldes mit dem „Elterngeld Plus“ und dem Partnerschaftsbonus ist möglich.

Elternzeit

Voraussetzungen

- Eigene Betreuung und Erziehung des Kindes
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Beamter. Die Eltern können entscheiden, wer von ihnen die Elternzeit beansprucht. Sie können die Elternzeit gleichzeitig gemeinsam nehmen oder auch untereinander aufteilen.
- Spätestens 7 Wochen vor der Elternzeit muss dem Arbeitgeber gegenüber erklärt werden, wie lange die Elternzeit beansprucht wird. Für ab 01.07.2015 geborene Kinder beträgt die Frist bei Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr sogar 13 Wochen.

Dauer

- Ab Geburt bis zu 36 Monate
- Tatsächlicher Beginn für die Mutter frühestens nach den Schutzfristen
- Das 3. Jahr der Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes gewährt werden.

Seit 01.01.2015 gilt: Für ab 01.07.2015 geborene Kinder kann eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit kann in bis zu 3 Abschnitte aufgeteilt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht notwendig.

Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses

- Der Arbeitgeber hat während der Elternzeit kein ordentliches Kündigungsrecht.
- Der Arbeitnehmer hat ein Kündigungsrecht mit 3-monatiger Frist zum Ende der Elternzeit (Ausnahme bei kürzerer gesetzlicher oder vereinbarter Kündigungsfrist).

Zulässige Teilzeitarbeit

- Während der Elternzeit darf eine Teilzeitarbeit ausgeübt werden (mit Zustimmung des Arbeitsgebers auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger). Grundsatz: Teilzeitarbeit darf höchstens 32 Std. pro Woche betragen.
- **Krankenversicherung bei GKV-Versicherten:** Liegt der Verdienst aus einer Arbeitnehmertätigkeit unter der Jahresarbeitsentgelt (JAE)-Grenze, besteht eine Pflichtmitgliedschaft bei der GKV (Ausnahme: Beamte). Ansonsten kann eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft bestehen.
- **Krankenversicherung bei PKV-Versicherten:** Liegt der Verdienst aus einer Arbeitnehmertätigkeit unter der JAE-Grenze, tritt Krankenversicherungspflicht ein (Ausnahme: Beamte). Insoweit besteht ein Befreiungsrecht wegen einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit. Diese Befreiung ist jedoch nur für die Dauer der Elternzeit wirksam.

Hinweis: Arbeitnehmer, die während der Elternzeit halbtags oder weniger arbeiten und auch nach der Elternzeit nicht mehr als halbtags arbeiten wollen, sollten sich aus diesem Grunde von der GKV-Pflicht wegen Reduzierung der Arbeitszeit befreien lassen (und nicht wegen „Erwerbstätigkeit in der Elternzeit“). Damit wird von vornherein der Wiedereintritt von Krankenversicherungspflicht nach Beendigung der Elternzeit sowie die dann ggf. erforderliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen vermieden.

Vermögenswirksame Leistungen

Während der Elternzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Krankenversicherungsbeitrag bzw. Zuschuss

GKV-pflichtversicherte Arbeitnehmer, Studenten

Eine Pflichtversicherung besteht weiter, solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht, Elterngeld bezogen oder Elternzeit genommen wird:

- **Ohne anderweitige Beschäftigung:** beitragsfreie Mitgliedschaft
- **Mit zulässiger Teilzeitarbeit:** Beitrag entsprechend Arbeitsentgelt
- **Immatrikulierte Studenten:** Studentenbeitrag

Freiwillige GKV-Mitgliedschaft

- **Ohne anderweitige Beschäftigung:** Grundsätzlich besteht Beitragsfreiheit, wenn der Ehegatte ebenfalls GKV-Mitglied ist (solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder Elterngeld bezogen wird bzw. eine beitragsfreie Familienversicherung besteht). Die GKV berechnet grundsätzlich den Mindestbeitrag, teilweise auch den sog. „Ehegattenbeitrag“, wenn der Ehegatte in der PKV versichert ist. Für unverheiratete Elternteile sowie Selbstständige berechnet die GKV den „Mindestbeitrag“, sofern nicht einkommensentsprechend ein höherer Beitrag (insb. bei Selbstständigen) zu zahlen ist.
- **Mit zulässiger Teilzeitarbeit (Höchstgrenze: 32 Stunden/Woche):** Einkommensabhängig wird meist Krankenversicherungspflicht eintreten – insoweit ist eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wichtig, wenn nach der Elternzeit eine private Krankenvollversicherung beabsichtigt ist (vgl. oben: Krankenversicherung bei PKV-Versicherten).

„Ehegattenbeitrag“ bei freiwilliger GKV-Mitgliedschaft, wenn der Ehegatte nicht bzw. in der PKV versichert ist, und die eigenen Einkünfte geringer als die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV sind.

Kurzinfo: Bei der Berechnung des „Ehegattenbeitrages“ werden die Einkünfte des Ehegatten auch berücksichtigt. Haben die Eltern noch mindestens ein weiteres Kind, werden die Einkünfte des Ehegatten nicht voll herangezogen. Im Ergebnis errechnet sich der „Ehegattenbeitrag“ höchstens aus der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der GKV. Einzelheiten können bei Bedarf mit der jeweiligen GKV-Kasse geklärt werden.

PKV-versicherte Arbeitnehmer, Selbstständige und Hausfrauen

Der volle PKV-Beitrag (ggf. Anwartschaftsversicherung für KT-Absicherung) ist weiterzuzahlen. Ein Elternzeit beanspruchender Arbeitnehmer hat über einen GKV-versicherten Ehegatten keinen Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung.

Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer ohne zulässige Teilzeitarbeit

Ein Rechtsanspruch auf einen eigenen Arbeitgeberzuschuss besteht nicht, da während der Elternzeit kein Arbeitsentgelt bezogen wird. Allerdings kann sich der Arbeitgeber eines PKV-versicherten Ehegatten, wenn bei diesem der höchstmögliche Zuschuss noch nicht ausgeschöpft ist, am PKV-Beitrag beteiligen.

Krankenversicherungsbeitrag für GKV-versicherte Beamte

- **Während der Schutzfristen:** KV-Beitrag wird unverändert erhoben.
- **Während der Elternzeit:** Beitragspflicht ruht, solange Elterngeld tatsächlich bezogen wird, keine anderweitigen Einkünfte vorhanden sind und der Ehegatte ebenfalls GKV-versichert ist. Gehört der Ehegatte der PKV an, wird von der Krankenkasse grundsätzlich der Mindestbeitrag, teilweise auch der sog. „Ehegattenbeitrag“ (vgl. oben) berechnet.

Krankenversicherungsbeitrag für PKV-versicherte Beamte

Es ist der volle PKV-Beitrag zu zahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Versicherungsschutz zu ändern (z. B. bei Beihilfeberechtigten des Bundes, wenn sich nach der Geburt des 2. Kindes der prozentuale Beihilfenspruch auf 70% erhöht).

Erstattung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages für Beamte während Elternzeit

Während der Elternzeit können Beamte unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem Dienstherrn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Die Erstattung beträgt grundsätzlich 31 Euro (z. B. Bund) oder 42 Euro (Baden-Württemberg) monatlich. Einkommens abhängig bzw. abhängig von der Besoldungsgruppe (z. B. bis A8 bei Bundesbeamten) wird ein höherer Betrag oder sogar der volle Beitrag erstattet. Einzelheiten können beim zuständigen Dienstherrn erfragt werden. Dieser Beitragszuschuss wirkt sich teilweise – unabhängig von seiner Höhe – nicht auf die Beihilfeshöhe aus.

Beihilfe

Beihilfenspruch für Beamte

- Schutzfristen: Anspruch auf Beihilfe besteht
- Elternzeit (und insoweit auch während des Bezugs eines evtl. möglichen Landeserziehungsgeldes): grundsätzlich besteht Anspruch auf Beihilfe beim Bund und den meisten Bundesländern.

Beihilfenspruch während der Elternzeit für krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ohne (zulässige) Teilzeitarbeit

- **Bund und „alte Bundesländer“:** Teilweise besteht ein Beihilfenspruch, wie bei einem Beamten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor einem bestimmten Stichtag (z. B. Bund 1.8.1998) begonnen hat, da vom Arbeitgeber während der Elternzeit kein Beitragszuschuss (mehr) bezogen wird (über Einzelheiten informiert bei Bedarf der Arbeitgeber).
- **„Neue Bundesländer“:** kein Beihilfenspruch

Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Es besteht keine Beitragspflicht während der Schutzfristen und einer Elternzeit. Ausnahme: zulässige Teilzeitarbeit.

Betreuungsgeld (Bund)

Am 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Betreuungsgeldgesetz für nichtig erklärt.

Diese Entscheidung des BVerfG ist für Behörden und Gerichte bindend. Dies bedeutet, dass es für die neue Bewilligung des Bundesbetreuungsgeldes keine gesetzliche Grundlage mehr gibt. Familien, die bereits Betreuungsgeld erhalten, können die Leistung weiter beziehen und müssen nichts zurückzahlen. Für sie gilt der sogenannte Bestandschutz. Das heißt, dass sie das Betreuungsgeld auch für die gesamte Dauer der Bewilligung erhalten werden. Wenn für das Kind eine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen wird oder andere Anspruchsvoraussetzungen entfallen, dann besteht weiterhin die Verpflichtung, dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Bayern: vor September 2018: Betreuungsgeld – seit 01.09.2018 Familiengeld

Im Juni 2016 wurde das Betreuungsgeld in Bayern etabliert. Es sollte diejenigen Eltern unterstützen, die eine Alternative zur öffentlich geförderten Kinderbetreuung wünschen. Diese Eltern übernehmen die Betreuung ihres Kindes selbst bzw. durch Familienangehörige. Das Betreuungsgeld wurde zum 01.09.2018 durch das Familiengeld ersetzt.

- **Exkurs:** Das Betreuungsgeld betrug für jedes Kind 150,00 EUR pro Monat. Für jedes Kind wurde längstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.
- Das bayerische Betreuungsgeld wurde unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern des Kindes erwerbstätig waren. Ferner war es unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern.
- Im übrigen konnten das bayerische Betreuungsgeld und das bayerische Landeserziehungsgeld unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden.

Landeserziehungsgeld ergänzend bzw. anschließend an das Elterngeld des Bundes

Zusätzlich zum Elterngeld des Bundes wurde in der Vergangenheit in Bayern, Sachsen und Thüringen teilweise einkommensabhängig monatlich ein Landeserziehungsgeld gewährt. Aktuell gibt es dieses Landeserziehungsgeld nur noch in Sachsen. In Thüringen existiert es nur noch für Bestandsfälle. In Bayern dagegen wurde es zum 01.09.2018 mit der Einführung des Familiengeldes abgeschafft.

- **Sachsen:** Abhängig von verschiedenen Voraussetzungen bei Geburten ab 2011 bis zu 150 Euro (1. Kind), 200 Euro (2. Kind) bzw. 300 Euro (ab 3. Kind) für 5 bis 12 Monate
- **Thüringen (Altbestand, d.h. nur noch für Kinder, die bis zum 30.06.2015 geboren sind):** Im Anschluss an das Elterngeld des Bundes bis 150 EUR (1. Kind), bis 200 EUR (2. Kind), bis 250 EUR (3. Kind) sowie bis 300 EUR (ab 4. Kind) zwischen dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes (= 12 Monate) – dieses Landeserziehungsgeld wird von Thüringen auch als Betreuungsgeld bezeichnet.

Familiengeld (Bayern)

Das Familiengeld ersetzt seit dem 01.09.2018 das Landeserziehungsgeld und das Betreuungsgeld. Die Zahlung erfolgt unabhängig von dem elterlichen Einkommen und der Betreuung der Kinder. Das Geld wird für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr gezahlt. Es gibt 250 Euro für das erste und zweite und 300 Euro ab dem dritten Kind. Wer Elterngeld bezogen hat, muss keinen gesonderten Antrag stellen. Die Zahlung selbst ist unabhängig vom Elterngeld und gilt nicht als Einkommen. Das Familiengeld wird nicht mit dem ALG II verrechnet.